V

(Bekanntmachungen)

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.8654 — CK Hutchison/TMA Holding/TMA Logistics)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2017/C 403/07)

1. Am 17. November 2017 ist aufgrund einer Verweisung nach Artikel 4 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates [1] die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— Hutchison Ports Netherlands BV („HPN", Niederlande),

— TMA Holding BV („TMA Holding", Niederlande),

— TMA Logistics BV („TMA Logistics", Niederlande).

HPN und TMA Holding übernehmen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über TMA Logistics, das derzeit unter der alleinigen Kontrolle von TMA Holding steht.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— HPN: Die Tochtergesellschaft des Unternehmens Hutchison Port Holdings Limited („HPH"), das im Eigentum von CK Hutchison Holding Limited steht, betreibt Häfen und Containerterminals. In Europa erbringt die HPH-Gruppe Stauereidienste in Häfen in Belgien, Deutschland, Polen, Spanien, Schweden, den Niederlanden und im Vereinigten Königreich.

— TMA Holding: Stauereidienste (vor allem in einem Binnen-Containerterminal im niederländischen Hafen Harlingen), Speditionsdienste und Kontraktlogistikdienste;

— TMA Logistics: Land-, See- und Luftverkehrslösungen, Stauerei (Container und Schüttgut), Umladung, Projektladungen, Lagerung und Zollabfertigung, einschließlich Containerstauung in den Containerterminals in Velsen und Amsterdam sowie Stauereidienste für den RoRo-Verkehr in Velsen (alle Dienste werden in den Niederlanden erbracht).

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates [2] infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

[1] ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung").
[2] ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.8654 — CK Hutchison/TMA Holding/TMA Logistics

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË